

Bezirksregierung Köln



**Kommission
Rheinisches Revier
des Regionalrates des
Regierungsbezirks Köln
5. Sitzungsperiode**

Drucksache Nr. RhR 3/2021

**Sitzungsvorlage
für die 1. Sitzung der Kommission Rheinisches Revier
des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 14.05.2021**

TOP 7

c) Anfrage der CDU-Fraktion

**Die Leitentscheidung der Landesregierung für das
Rheinische Revier und der laufende
Regionalplanungsprozess**

Rechtsgrundlage: § 11 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Berichterstatteerin: Frau Hoff, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 4176

Anlage: Anfrage der CDU-Fraktion vom 29.04.2021

Drucksache Nr. RhR 3/2021	
TOP 7 c)	Seite
Die Leitentscheidung der Landesregierung für das Rheinische Revier und der laufende Regionalplanungsprozess	2

Beantwortung:

Zu 1.

Braunkohlepläne legen gem. § 26 Landesplanungsgesetz im Braunkohleplangebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Diese Gebiete obliegen vom Beginn des Abbaus bis zur Beendigung der Rekultivierungstätigkeit und Entlassung aus der Bergaufsicht der Regelungskompetenz des Braunkohleausschusses.

Anschließend besteht wieder die Planungskompetenz der Regionalplanung. Diese bisher erfolgte rechtliche und zeitliche Abfolge bedarf durch den von der Bundesregierung beschlossenen vorzeitigen Ausstieg aus der Kohleförderung während der gesamten Laufzeit des Strukturwandels einer Anpassung und einer intensiveren rechtlichen, zeitlichen und räumlichen Verzahnung.

Im Braunkohleplangebiet gibt es für den Regionalplan unterschiedliche Bereiche und Darstellungsoptionen:

- Bereiche, die gemäß Leitentscheidung nicht mehr für Braunkohle in Anspruch genommen werden, aber formell noch der geltenden Braunkohlenplanung unterliegen (z.B. Holzweiler, Hambacher Wald etc.): Für diese besteht die Absicht, im Planentwurf regionalplanerische Festlegungen zu treffen, wie die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) für Holzweiler (Beschluss des Regionalrates vom 13.03.2020) oder Festlegungen zur Freiraumvernetzung im Bereich des Hambacher Waldes (Antrag Regionalrat vom 18.12.2020). Aufgrund des aktuell noch gegebenen Planungsvorbehaltes der geltenden Braunkohleplanung werden diese im Regionalplan als bedingte Festlegungen vorzusehen sein. Diese bedingte Festlegung bedeutet, dass die regionalplanerischen Regelungen automatisch nach Beendigung der Braunkohleplanung in Kraft treten und nachträgliche Regionalplanänderungsverfahren nicht mehr erforderlich sind.
- Bereiche, für die keine Änderungen auf Ebene der Braunkohleplanung vorgenommen werden, die aber während der Laufzeit des Regionalplans zeitweise noch der Bergaufsicht unterliegen (z.B. rekultivierte oder in Rekultivierung befindliche Teile der Tagebaue Garzweiler I, Hambach (Sophienhöhe) und Inden:

Drucksache Nr. RhR 3/2021	
TOP 7 c)	Seite
Die Leitentscheidung der Landesregierung für das Rheinische Revier und der laufende Regionalplanungsprozess	3

Zu diesen Bereichen werden im Planentwurf zum Regionalplan ebenfalls Festlegungen vorgeschlagen, die den Rekultivierungszielen entsprechen, bzw. sofern im Hinblick auf den Planungshorizont des Regionalplans bis 2043 sinnvoll, auf diesen aufbauen.

- Bereiche, in denen auch gem. der künftigen Braunkohlenplanung eine bergbauliche Inanspruchnahme bzw. Rekultivierung zu erwarten ist, die sich zeitlich deutlich über den Planungshorizont des Regionalplanes hinaus erstreckt (z.B. Bereich Garzweiler II mit Innovation Valley sowie Bereiche des künftigen Restsees Garzweiler):
Für diese Räume hat der neu aufzustellende Regionalplan im Hinblick auf den planerischen Horizont keine Festlegungskompetenz.

Der vom Regionalrat in Auftrag gegebene und durch das Büro MUST in Bearbeitung befindliche Fachbeitrag zur Einbindung des Rheinischen Reviers in den Regionalplanprozess befasst sich aktuell intensiv mit diesen Fragestellungen. Dabei ist es u.a. Aufgabe, auf Grundlage der Leitentscheidung Aussagen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Plankonzeptes zu einem Planentwurf zu treffen. Dies unter besonderer Berücksichtigung von zeitlichen Schichtungen: Einbindung in den Regionalplan bis 2043 und zeitlich darüberhinausgehende Leitvorstellungen und der besonderen Herausforderung der Einbindung des Rheinischen Reviers in den Gesamttraum des Regierungsbezirkes Köln. Die Ergebnisse dieser gutachterlichen Betrachtung werden dem Regionalrat sukzessive vorgestellt und bezüglich der Aussagekraft für den Regionalplanprozess diskutiert und anschließend eingearbeitet werden.

Zu 2.:

Die Verzahnung beider Prozesse – der Regional- und Braunkohleplanung - erfolgt im Dezernat 32 sehr intensiv und fortlaufend. In diesem Rahmen wird sichergestellt, dass die beiden zuständigen Gremien, Regionalrat und Braunkohleausschuss, kontinuierlich über den sie jeweils betreffenden Stand der Planungen informiert werden und diese aufeinander abgestimmt werden können. Zudem sind die Dezernate 32 der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf mit der Landesplanungsbehörde in die laufende Änderung des Landesplanungsgesetzes und die rechtliche „Harmonisierung“ von Braunkohle- und Landes-/Regionalplanung eingebunden.



An den Vorsitzenden
der Kommission
Rheinisches Revier

Fraktionsvorsitzender
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Köln, 29. April 2021

01. Sitzung der Kommission Rheinisches Revier am 14. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Spinrath,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kommission Rheinisches Revier am 14. Mai 2021 aufzunehmen:

Die Leitentscheidung der Landesregierung für das Rheinische Revier und der laufende Regionalplanungsprozess

Am 23. März 2021 wurde die neue Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen für das Rheinische Braunkohlenrevier offiziell vorgestellt. Die Leitentscheidung verkleinert alle drei Braunkohlentagebaue und sieht für zwei von dreien ein vorzeitiges Auslaufen bis Ende 2029 vor. Mit mehr als 1,2 Milliarden Tonnen werden zusätzlich dreimal mehr CO₂-Emissionen eingespart als mit der bisherigen Leitentscheidung der Vorgängerregierung aus dem Jahre 2016, mit der die Tagebaue im Umfange von 0,4 Milliarden Tonnen Kohle verkleinert wurden. Nordrhein-Westfalen ist mit der neuen Leitentscheidung Vorreiter beim deutschen Kohleausstieg und schafft damit die Voraussetzungen zur Erreichung der erhöhten Klimaziele für 2030 und 2050 auf Landes- und Bundesebene. Die betroffenen Braunkohlepläne müssen daher entsprechend angepasst werden.

Drucksache Nr. RhR 3/2021	
TOP 7 c)	Seite
Die Leitentscheidung der Landesregierung für das Rheinische Revier und der laufende Regionalplanungsprozess	5

Zeitgleich befindet sich mit der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln die Region aus regionalplanerischer Sicht ebenfalls im „Umbruch“. Am 13.03.2020 hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, auf Basis des vorliegenden Plankonzeptes (Stand: Januar 2020) die gem. § 8 ROG erforderliche Umweltprüfung durchzuführen und das Plankonzept zu einem vollständigen Planentwurf als Grundlage für einen Erarbeitungsbeschluss weiterzuentwickeln.

Mit der Umsetzung der Leitentscheidung für das Rheinische Revier und der Neuaufstellung des Regionalplans laufen für die gesamte Region zwei Prozesse parallel zueinander. Deshalb fragen wir die Bezirksregierung:

- 1. Wie wirkt sich die Leitentscheidung der Landesregierung für das Rheinische Braunkohlenrevier konkret auf den weiteren Regionalplanungsprozess aus?**
- 2. Wie erfolgt die Verzahnung dieser beiden Prozesse sowohl planerisch als auch zwischen den beteiligten Akteuren?**

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)